

Vertretung, Verfahrenskostenhilfe, Beiordnung

Arbeitsgemeinschaft der Patentanwaltskandidaten München
Patentgesetz V, Referat A, 12. Dezember 2003
Referent: Dr. Volker Metzler (metzler@ksnh.com)

I. VERTRETUNG

I.1. Grundbegriffe

Unmittelbare Vertretung:

- Rechtsgeschäftliches Handeln an Stelle eines Anderen, mit Wirkung für diesen,
- Voraussetzung: Gesetzliche/rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung (§164(1) BGB),
- Vertreter befugt Willenserklärungen abzugeben und zu empfangen (§164(3) BGB),
- Rechtsfolgen treffen ausschließlich Vertretenen, sofern Vertretung erkennbar ist.

Gesetzliche Vertretung:

- Kinder werden vertreten durch Eltern (§1629 BGB) oder Vormund (§1773 BGB),
- AG und Verein wird vertreten durch Vorstand (§§76, 78 AktG bzw. §§26ff BGB),
- GmbH wird vertreten durch Geschäftsführer (35 GmbHG),
- OHG/KG vertreten durch Gesellschafter/Komplementär (§161(2) iVm §125 HGB).

Vertretung durch rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht:

- Vertretungsmacht beruht auf einseitiger Willenserklärung des Vertretenen (§§164 BGB),
- Willenserklärung im Namen des Vertretenen abzugeben (§164(1) BGB),
- Offenkundigkeitsprinzip gem. §164(2) BGB: Vertreter wird selbst verpflichtet, wenn Vertretungswille nicht erkennbar ist (Rechtssicherheit für Geschäftspartner),
- Vertretung ohne Vertretungsmacht geregelt in §§177ff BGB,
 - Erfüllung oder Schadensersatz (§179 BGB).

Vollmacht:

- kann intern (ggüb. Vertreter) oder extern (ggüb. Geschäftspartner) erklärt werden,
- Bedarf keiner bestimmten Form (Ausnahme z.B. Grundstücksverkauf §313 BGB),
- Nicht verdrängend, d.h. der Vertretene kann weiter selbst handeln,
- Vollmacht ist als Willenserklärung auslegungsfähig nach §133 BGB ,
- Erlöschen durch Fristsetzung, Erlöschen des zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes (§168 BGB) oder Widerruf (§671 BGB).

I.2. Vertretung vor dem DPMA, BPatG und BGH (Patentverfahrenssachen)

Vertretung vor DPMA und BPatG:

- kein grundsätzlicher Vertretungszwang für prozeßfähige Inländer (§79 ZPO),
- Vollmacht ist schriftlich zu den Akten zu geben, nachreichbar (§97(2) PatG),
- Vollmacht wird außer bei RA/PA von Amts wegen geprüft (§18 DPAVO, §97(3) PatG),
- Vollmacht erlischt bei rechtskräftiger Erledigung, Erlöschen des Patents, Widerruf oder Tod des Vertreters oder Niederlegung des Mandats.

Inlandsvertreter:

- Personen ohne Sitz in Deutschland brauchen RA/PA als Inlandsvertreter (§25 PatG),
 - Betrifft Anträge, Klagen; betrifft nicht Gebühren, Einreichen Anmeldung,
 - Grund: Erleichterung des Rechtsverkehrs mit Auswärtigen, z.B. Zustelladresse,
- Nichtbestellung oder Wegfall einer Inlandsvertretung:
 - Beendigung erst durch Bestellen eines neuen Inlandsvertreters (§25(4) PatG),
 - Prozesshandlungen ohne Vertreter sind mit (heilbarem) Mangel behaftet,
 - Durch Bestellung eines Inlandsvertreters werden Handlungen ex tunc wirksam,
 - Bei Nichtbestellung trotz Aufforderung innerhalb einer bestimmter Frist werden Verfahrenshandlungen unwirksam.

Zugelassene Vertreter:

- Jede natürliche Person die prozeßfähig, d.h. geschäftsfähig, ist (§§79, 51 ZPO),
- Geschäftsmäßige Vertreter:
 - Rechtsanwälte (§3 BRAO), Patentanwälte (§3 PatAnwO),
 - Patentassessoren, Erlaubnisscheininhaber (§§155, 156, 177, 178 PatAnwO)

Vertretung vor dem BGH in Patentverfahrenssachen:

- grundsätzlich Vertretungszwang durch Rechts- oder Patentanwalt,
- Berufung (§§110ff, 122 PatG; Überprüfung Nichtigkeitsentscheidung):
 - BGH ist Berufungsinstanz (2. Instanz),
 - Vertretung durch RA oder PA ohne besondere Zulassung (§111(4) PatG),
- Rechtsbeschwerde (§§100ff PatG; Überprüfung Beschwerdeentscheidung):
 - BGH ist Revisionsinstanz (3. Instanz),
 - Vertretung ausschließlich durch beim BGH zugelassenen RA (§102(5) Satz 1 Pat)
 - PA darf sich auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten äußern (§102(5) Satz 2 PatG)

I.3. Vertretung vor dem LG, OLG und BGH (Patentstreitsachen)

Vertretung vor LG und OLG:

- LG: Vertretung durch (an irgendeinem AG/LG) zugelassenen RA (§78 ZPO),
- OLG (Berufung): Vertretung durch (an OLG) zugelassenen Anwalt (§78 ZPO),
- PA darf bei LG/OLG mitwirken, d.h. er darf sich auf Wunsch des RA äußern.

Vertretung vor BGH in Patentstreitsachen (Revision):

- Vertretungszwang durch beim BGH zugelassenen Vertreter.

I.4. Vertretung vor europäischen Instanzen

Vertretung vor dem EPA:

- Personen mit Sitz in Vertragsstaat brauchen keinen Vertreter (Art. 133(1) EPÜ),
- Personen aus Nicht-Vertragsstaaten brauchen zugelassenen Vertreter (Ausnahme: Einreichung von Anmeldungen, Gebührenzahlung),
- Zugelassene Vertreter sind in EPA-Liste eingetragen (Art. 134 EPÜ),
- Übersenden nach Mandatsniederlegung direkt an Mandant (J19/91).

Vertretung vor OHIM und CPC (Community Patent Court):

- OHIM: beim OHIM registrierte RA oder (nationale) PA,
- CPC: derzeit ist noch ungeklärt, ob auch PA vertretungsbefugt sind.

III. VERFAHRENSKOSTENHILFE

III.1 Voraussetzungen

Gesetzliche Grundlagen:

- Erteilungsverfahren: §130 PatG,
- Beschränkungsverfahren: §131 PatG,
- Einspruchsverfahren: §132(1) PatG,
- Nichtigkeitsverfahren: §132(2) PatG,
- Rechtsbeschwerdeverfahren: §138 PatG.

Antragsteller:

- Beteiligte eines Verfahrens vor DPMA, BPatG, BGH,
- deutsche und EU-Staatsangehörige; sonstige Ausländer seit 1.11.98,
- heimatlose Ausländer, Flüchtlinge, Asylbewerber (Genfer Konv.), Staatenlose;
- Parteien kraft Amtes gemäß §116 Nr. 1 ZPO, z.B:
 - Testamentsvollstrecker, Konkurs-, Insolvenz-, Nachlaß-, Zwangsverwalter,
- Inländische jur. Person gem. §116 Nr. 2 ZPO (Mittellosigkeit über IHK feststellbar)

Erklärung und Erfolgsaussichten:

- Erklärung über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers,
- Aufbringen der Verfahrenskosten nicht, zum Teil oder nur in Raten möglich,
- Verfahren darf nicht mutwillig erscheinen (d.h. es wäre auch aufgenommen worden, wenn Verfahrenskosten beglichen werden könnten),
- Bestehen hinreichender Erfolgsaussichten (d.h. Verfahrenserfolg darf nicht von vorn herein ausgeschlossen sein):
 - z.B. im Erteilungsverfahren: Erteilung des Patentbesitzes (§130(1) PatG),
 - Einspruch: Einsprechender muss Aussicht auf Widerruf haben (§132(1) S.1 PatG),
Patentinhaber muss jedoch keine Erfolgsaussicht nachweisen (§132(1) S.2 PatG),
 - Einspruchsbeschwerde: Beschwerdeführer muss Aussicht auf Aufhebung der
Entscheidung haben, Beschwerdegegner muss dies nicht nachweisen,
 - Nichtigkeit: Erfolgsaussicht nötig bei Patentinhaber und Kläger (§132(2) PatG).

III.2 Verfahren

Antrag:

- Antrag schriftlich bei zuständiger Stelle des Hauptverfahrens (§135(1) PatG),
- mit Einreichung wird gem. §134 PatG der Ablauf der Zahlungsfrist gehemmt,
- Fristrest bei Einreichung läuft einen Monat nach Zustellung der Entscheidung weiter,

Verfahren:

- Ermittlung des Umfangs der Verfahrenskostenhilfe gemäß §115 ZPO,
- Rückzahlung der VKH gemäß §115(1) Satz 4 ZPO in Monatsraten,
- Entscheidung durch Beschluss:
 - mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich (nach §136 PatG iVm §127 ZPO),
 - Begründung ist nicht nötig (§136(3) PatG),
- Beschluss ist unanfechtbar sofern VKH bewilligt wird (§135(3) Satz 1 PatG).

Wirkung der Bewilligung:

- Rechtsfolgen der Nichtzahlung tritt nicht ein (§130(2) S.1 PatG),
- Verfahrenskosten werden nicht geltend gemacht (§130(2) PatG iVm §12(1) ZPO),
- Keine Vergütung für beigeordnete Anwälte (§130(2) PatG iVm §122(1) Nr.2 ZPO).

Aufhebung (§137 PatG, §124 ZPO):

- bei wirtschaftlicher Verwertung (Veräußerung, Lizenzierung), so daß Zahlung der Verfahrenskosten zumutbar (Anzeigepflicht der Verwertung gem. §137 S.2 PatG),
- bei Vortäuschung der Voraussetzungen, falschen Angaben über Bedürftigkeit,
- Zahlungsrückstand bei den Monatsraten um mehr als 3 Monate (gem. §124 ZPO).

III. BEIORDNUNG

Zweck:

- Beteiligte sollen nicht auf eine erforderliche Vertretung verzichten müssen,
- Es kann auf Antrag ein dazu bereiter Vertreter beigeordnet werden (§133 PatG).

Voraussetzungen:

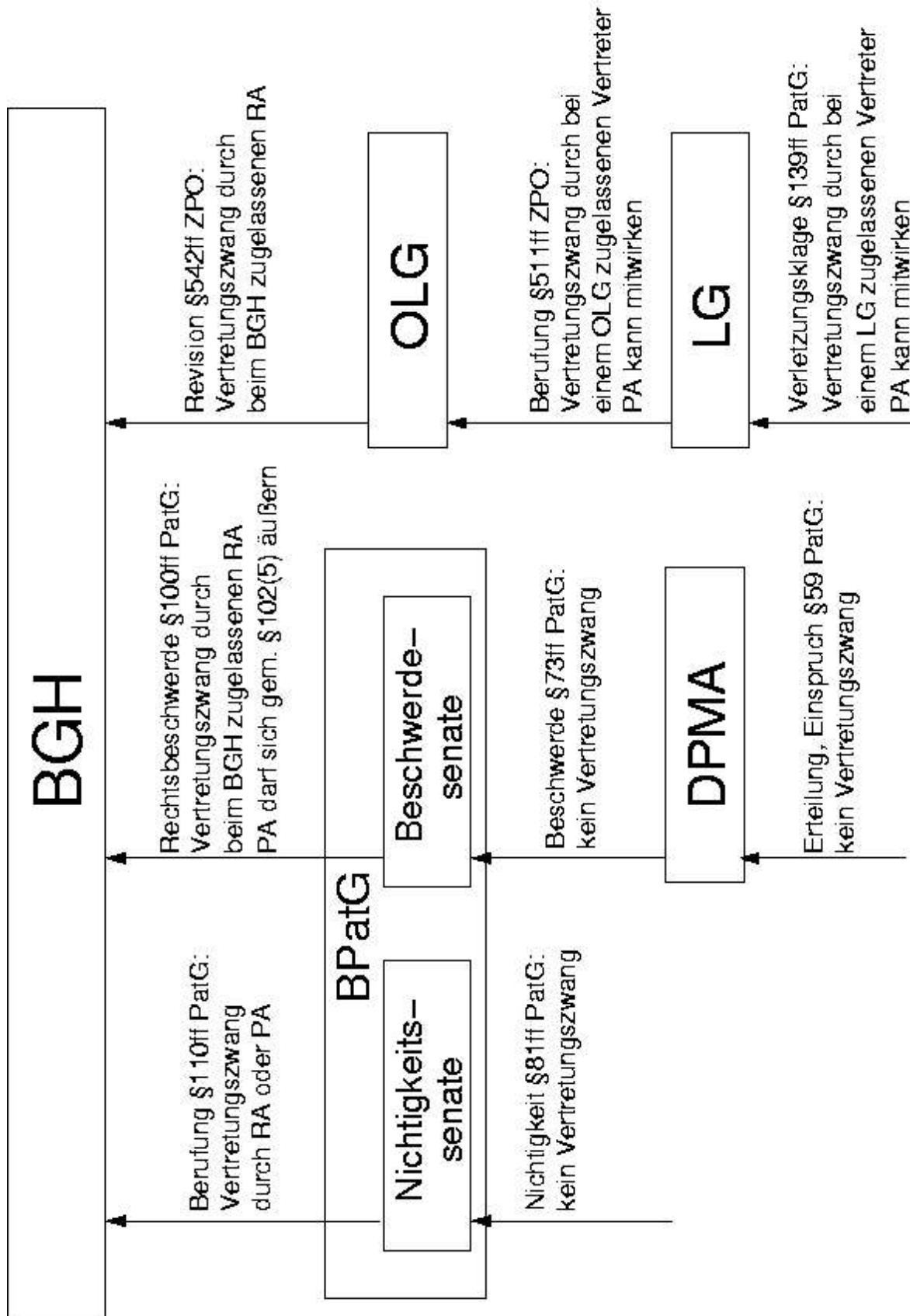
- schriftlicher Antrag bei derjenigen Stelle, die das anhängige Verfahren führt,
- Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe gemäß §§130 bis 132 PatG,
- Erforderlichkeit der Vertretung:
 - sachliche/rechtliche Überforderung des Antragstellers in einseitigen Verfahren,
 - Überforderung in zweiseitigen Verfahren, in denen Gegner nicht vertreten wird,
 - wird Gegner vertreten, muß Erforderlichkeit nicht nachgewiesen werden,
- Bereitschaft des Anwaltes zur Übernahme der Vertretung.

Wirkung der Bewilligung:

- Antragsteller kann PA oder RA seiner Wahl als Vertreter wählen,
- wenn Antragsteller keinen Vertreter findet:
 - Vorsitzende kann gem. §133 S.2 PatG iVm §121(5) ZPO Anwalt verpflichten,
 - dieser ist zur Vertretung verpflichtet (§43 PatAnwO bzw. §48 Nr.1 BRAO),
- Beigeordneter Vertreter hat keinen Vergütungsanspr. gg. Vertretenen (§122(1) ZPO),
- Vergütung statt dessen aus Bundeskasse:
 - Erteilungsverfahren (DPMA, BPatG): gem. §2 PatAnwBeiordG,
 - Patentstreitsachen (LG, OLG): gem. §123 BRAGO.

Aufhebung der Beiordnung:

- wenn Erforderlichkeit der Vertretung nicht mehr gegeben ist,
- Vertreter kann Aufhebung aus wichtigem Grund beantragen (§43(2) PatAnwO, §48(2) BRAO)
 - z.B: Krankheit, Interessenkollision, Störung des Vertrauensverhältnisses, etc.),
- Aufhebungsbeschluss ist gem. §136PatG iVm §127(2) ZPO beschwerdefähig.



§164 BGB [Wirkung der Erklärung des Vertreters]

- (1) Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.
- (2) Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

§25 PatG [Inlandsvertreter]

- (1) Wer im Inland weder Wohnsitz, Sitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht nur teilnehmen und die Rechte aus einem Patent nur geltend machen, wenn er im Inland einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Vertreter bestellt hat, der zur Vertretung im Verfahren vor dem Patentamt, dem Patentgericht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Patent betreffen, sowie zur Stellung von Strafanträgen bevollmächtigt ist.
- (4) Die rechtsgeschäftliche Beendigung der Bestellung eines Vertreters nach Absatz 1 wird erst wirksam, wenn sowohl diese Beendigung als auch die Bestellung eines anderen Vertreters gegenüber dem Patentamt oder dem Patentgericht angezeigt wird.

§97 PatG [Vertretung, Vollmacht]

- (1) Vor dem Patentgericht kann sich ein Beteiligter in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Durch Beschluß kann angeordnet werden, daß ein Bevollmächtigter bestellt werden muß. § 25 bleibt unberührt.
- (2) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Patentgericht eine Frist bestimmen.
- (3) Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Patentgericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt oder ein Patentanwalt auftritt.

Art. 133 EPÜ [Allgemeine Grundsätze der Vertretung]

- (1) Vorbehaltlich Absatz 2 ist niemand verpflichtet, sich in den durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren durch einen zugelassenen Vertreter vertreten zu lassen.
- (2) Natürliche oder juristische Personen, die weder Wohnsitz noch Sitz in einem Vertragsstaat haben, müssen in jedem durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren durch einen zugelassenen Vertreter vertreten sein und Handlungen mit Ausnahme der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung durch ihn vornehmen; in der Ausführungsordnung können weitere Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat können in jedem durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verfahren durch einen ihrer Angestellten handeln, der kein zugelassener Vertreter zu sein braucht, aber einer Vollmacht nach Maßgabe der Ausführungsordnung bedarf. In der Ausführungsordnung kann vorgeschrieben werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Angestellte einer juristischen Person für andere juristische Personen mit Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats, die mit ihr wirtschaftlich verbunden sind, handeln können.

§102 PatG [Rechtsbeschwerde; Vertretung]

- (5) Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf Antrag eines Beteiligten ist seinem Patentanwalt das Wort zu gestatten. § 157 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung ist insoweit nicht anzuwenden. § 143 Abs. 5 gilt entsprechend.

§111 PatG [Berufung; Vertretung]

- (4) Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt oder einen Patentanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dem Bevollmächtigten ist es gestattet, mit einem technischen Beistand zu erscheinen.